

RS Vfgh 1992/12/16 B1035/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

[41 Innere Angelegenheiten](#)

[41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht](#)

Norm

[B-VG Art7 Abs1 / Staatsangehörigkeit](#)

[EMRK Art2](#)

[EMRK Art3](#)

[EMRK Art5](#)

[EMRK Art10](#)

[EMRK Art13](#)

[EMRK Art14](#)

[AsylG 1991 §1](#)

[AsylG 1991 §2](#)

[AsylG 1991 §3](#)

[AsylG 1991 §7](#)

[AsylG 1991 §8](#)

[AsylG 1991 §9](#)

[Flüchtlingskonvention Genfer, BGBl 55/1955 Art33](#)

[UN-Konvention gegen Folter, BGBl 492/1987 Art3](#)

[BVG-Rassendiskriminierung](#)

[FremdenpolizeiG §13a](#)

Leitsatz

Kein Widerspruch der Bestimmungen des AsylG 1991 über die Gewährung von Asyl zur EMRK; kein Verstoß gegen das Refoulement-Verbot der Genfer Flüchtlingskonvention

Rechtssatz

Ein Bescheid, mit dem gemäß §1, §2 und §3 AsylG 1991 einem Antrag auf Asylgewährung nicht stattgegeben wird, kann in die durch Art2, Art3, Art5 und Art10 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nicht eingreifen. Mit einem solchen Bescheid wird der Asylwerber nicht verpflichtet, seinen Aufenthalt in Österreich zu beenden; schon gar nicht wird seine Rechtspflicht begründet, sich in einen Staat zu begeben, in dem er eine Menschenrechtsverletzung zu befürchten hätte. Der Bescheid bewirkt allerdings, daß der Fremde für seinen weiteren Aufenthalt in Österreich nun einer anderen Berechtigung als jener nach §7 AsylG 1991 ("Vorläufige Aufenthaltsberechtigung des Asylwerbers") bedarf, die zu erlangen dieses Gesetz aber nicht ausschließt.

Dem "Refoulement-Verbot" - wie es sich aus Art33 der Genfer Flüchtlingskonvention, Art3 EMRK und Art3 der UN-

Konvention gegen Folter ergibt - wird im übrigen durch §8 AsylG 1991 (wonach einem abgewiesenen Asylwerber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt werden kann) sowie durch §9 AsylG 1991 und im Schubhaftverfahren durch §13a FremdenpolizeiG idFBGBI. 190/1990 auf eine dem Art13 EMRK genügende Weise Rechnung getragen, sofern diese Bestimmungen des AsylG 1991 und des FremdenpolizeiG auf verfassungskonforme Weise ausgelegt und dieser Interpretation entsprechend angewendet werden. Keine Verfassungsvorschrift hingegen gebietet, die Beachtung des "Refoulement-Verbots" im Wege der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu sichern.

Das BVG-Rassendiskriminierung, BGBl. 390/1973, steht der getroffenen Regelung des AsylG 1991 nicht entgegen; diese zielt nämlich keineswegs auf eine Diskriminierung iS dieses Verfassungsgesetzes ab.

Im Hinblick darauf, daß der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist es ausgeschlossen, daß er im Gleichheitsrecht verletzt wurde. Art14 EMRK gewährleistet zwar allen Menschen (sohin nicht bloß den österreichischen Staatsbürgern) den Genuß der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten, doch befindet sich darunter nicht ein Recht auf Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Entscheidungstexte

- B 1035/92
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.12.1992 B 1035/92

Schlagworte

Asylrecht, Rassendiskriminierung, Refoulement-Verbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1035.1992

Dokumentnummer

JFR_10078784_92B01035_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at